

Fragen des Onlinemagazins da Hog'n:

- Aus welchen Gründen/mit welchen Argumenten hatten sich die Stadt Passau und deren politische Vertreter damals für ein Verbot ausgesprochen?
 - Aus welchen Gründen sieht die Stadt Passau und die Mehrheit seiner politischen Vertreter bis dato keinen Grund dafür die damaligen Beschlüsse zu ändern?
 - Das "Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung" behauptet, dass Sie, Herr Oberbürgermeister, keinerlei Gesprächsbereitschaft bei diesem Thema an den Tag legen würden, mehrere Dialogversuche bis dato gescheitert seien. Ist dem so? Und (falls ja): Warum?
 - Eine Petition wurde jüngst ins Leben gerufen, die sich für die Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen am städtischen Klinikum einsetzt. Das nötige Quorum für die Einholung einer Stellungnahme Ihrerseits, Herr Dupper, wurde bereits erreicht. Werden Sie sich in diesem Rahmen äußern? Und falls ja: Wie?
 - weitere Anmerkungen Ihrerseits
-

Antwort seitens Maria Prokse, Büro des Oberbürgermeisters/ Öffentlichkeitsarbeit und Pressestelle

„Es hat bereits einen Austausch zwischen Mitgliedern des Bündnisses, mit Stadtratsvertretern sowie mit Verantwortlichen des Klinikums Passau gegeben, in der die folgende Sachlage detailliert erläutert wurde.

Es besteht großes Verständnis für die schwierige Situation der Frauen, die vor der Entscheidung eines Schwangerschaftsabbruchs stehen, dennoch muss das Klinikum auch Rücksicht nehmen auf die Gewissensentscheidung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was Schwangerschaftsabbrüche nach der Fristenlösung betrifft. Dies gilt es zu respektieren, da es in diesen Fällen gerade nicht allein um den eigenen Körper der Schwangeren geht. Da hinter jedem Eingriff auch Menschen stehen, die den Abbruch durchführen müssen, steht es weder dem Klinikum Passau noch dessen Werkausschuss zu, hier Zwang auszuüben.

Schwangerschaftsabbrüche, die medizinisch indiziert sind, wurden und werden am Klinikum Passau ohnehin durchgeführt. Beispiele für eine medizinische Indikation sind u.a. schwere körperliche Erkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen), aber auch psychische oder seelische Belastungen, unter deren Einfluss der Frau die weitere Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann. Abbrüche von Schwangerschaften, die im Zusammenhang mit einer Straftat entstanden sind, fallen ohnehin unter den Begriff „kriminologische Indikation“ und werden selbstverständlich ebenfalls durchgeführt.“